



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 81-82)**
Titel **Eyd eines jeweiligen Großwaibels.**
Ordnungsnummer
Datum 04.01.1817

[S. 81] Der Kleine Rath hat unterm 4. Jenner 1817, auf den Antrag der Lbl. Commission des Innern, folgenden Eyd, der von einem jeweiligen Großwaibel geschworen werden soll, festgesetzt:

Eyd.

Unser jeweilige Großwaibel, der auf das Rathhaus genommen wird, soll schwören, allen Befehlen und Aufträgen der Regierung gehorsam und gewärtig zu seyn, dieselben pünktlich zu vollziehen, den Sitzungen des Großen und Kleinen Raths fleißig abzuwarten, ohne dringende Noth niemals von denselben auszubleiben, die strengste Verschwiegenheit über alle Verhandlungen zu beobachten, alle mögliche Sorge für alles dasjenige zu tragen, was seiner Obsorge übergeben ist; ein wachsames Aug auf die in den Gefangenschaften auf dem Rathhaus Inhaftirten zu haben, und // [S. 82] mit Treu und Gewissenhaftigkeit diejenigen allfälligen Rechnungsgegenstände, die ihm anvertraut werden, zu besorgen, und endlich dafür zu wachen, daß die seiner besondern Aufsicht untergebenen Waibel fleißig und gehörig den Sitzungen abwarten und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; alles getreulich und ohne Gefahr!

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]